

Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit

Schlüssel für effektiven Gewaltschutz und nachhaltige Prävention häuslicher Gewalt

Christof Furtwängler

Der Text beleuchtet die zentrale Bedeutung des proaktiven Ansatzes als Zugang zu Programmen der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt, wie von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) vertreten. Dieser Ansatz dient dem Schutz der Betroffenen und der nachhaltigen Verhaltensänderung bei Tätern und schafft den Zugang zu qualifizierten und standardisierten Programmen. Der Artikel stellt die Strukturen, Aufgaben sowie die verbindlichen Qualitätsstandards der BAG TäHG dar und analysiert den aktuellen Stand der bundesweiten Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Deutschland. Der Ansatz gilt als zentrales Instrument zur Unterbrechung von Gewaltkreisläufen und zur Verbesserung des Gewaltschutzes. Der Artikel plädiert für eine stärkere gesetzliche und strukturelle Verankerung des proaktiven Ansatzes und einen fächendeckenden Ausbau der Täterarbeit, um Betroffene besser zu schützen und Täter nachhaltig zu verändern.

Einleitung

Häusliche Gewalt umfasst physische, psychische, sexualisierte, strukturelle und ökonomische Formen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

also zwischen (Ex-)Partner*innen und innerhalb von Familien. Sie manifestiert sich in Partner- und Familienbeziehungen, überwiegend zu Lasten von Frauen und Kindern und ist damit eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung, von der Millionen Menschen

in Deutschland betroffen sind. Gewalt im häuslichen Kontext kennt keine sozialen oder kulturellen Grenzen und reicht von psychischer Manipulation über körperliche Misshandlung bis hin zu sexualisierter Gewalt.

Die Prävention, die Intervention und auch die Sanktionierung von Gewalttaten sind herausfordernde Aufgaben moderner Gesellschaften. In diesem Kontext kommt der Täterarbeit, eine wichtige Bedeutung zu. Dabei handelt es sich um eine strukturierte, professionelle Interventionsform mit gewaltausübenden Personen, insbesondere Männern. Täterarbeit ist kein Selbstzweck, sondern zielt auf die Unterbrechung von Gewaltkreisläufen und auf den nachhaltigen Betroffenen-schutz. Sie ist Gewaltprävention und Intervention zugleich und trägt zur gesellschaftlichen Normbildung sowie zur Verbesserung von Schutz und Sicherheit Betroffener bei. Sie dient der Prävention von weiterer Gewalt.

Programtteilnehmende sollen lernen, Verantwortung für Gewalthandlungen zu übernehmen, Empathie zu entwickeln und gewaltfreie Konfliktlösungen zu trainieren. Untersuchungen zur Wirksamkeit von Täterarbeit zeigen, dass Programme inhaltlich und strukturell standardisiert und mit professionellen Fachkräften durchgeführt werden müssen. Die nachhaltige Verhaltensänderung erfolgt prozesshaft durch Konfrontation mit eigenen Gewalthandlungen, Anregung der Motivation zur Veränderung schädigender Verhaltensweisen und der Entwicklung von Empathie.

Evidenzbasierte und strukturierte Täterarbeit wird in Deutschland durch Täterarbeitseinrichtungen umgesetzt, die sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft *Täterarbeit Häusliche Gewalt* e.V. (BAG TäHG) zusammengeschlossen haben.

Was ist die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt?

Die BAG TäHG ist ein bundesweiter Dachverband, der seit 2007 die Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt koordiniert und professionalisiert. Derzeit vertritt sie 83 Mitgliedseinrichtungen an insgesamt 115 Standorten und setzt verbindliche Standards zur Qualitätssicherung in der Täterarbeit. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin. Durch Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit ist die BAG TäHG zugleich Motor und Schnittstelle zwischen Praxis, Forschung und Gesetzgebung. Zu den zentralen Aufgaben der BAG TäHG gehören u.a. die Förderung und Professionalisierung der Täterarbeit in Deutschland, sowie die Stärkung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit. Zudem ist die BAG TäHG in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt engagiert. Gemeinsam mit anderen Institutionen wie Opferschutzeinrichtungen, Justiz, Polizei und Jugendhilfe wirkt die BAG TäHG auf bessere rechtliche, sowie finanzielle Rahmenbedingungen hin. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Fort- und Weiterbildung, die Öffentlichkeitsarbeit und der Bereich Statistik.

Die BAG TäHG verfolgt mit ihrem Projekt „Gleichstellungsorientierte Täterarbeit als Gewaltprävention“ das Ziel, die professionelle, qualitätsgesicherte und standardisierte Arbeit mit gewaltausübenden Personen zu stärken. Im Mittelpunkt steht dabei der proaktive Ansatz: Täterarbeitseinrich-

tungen nehmen aktiv und zeitnah Kontakt zu gewaltausübenden Personen auf, um frühzeitig Intervention und Prävention zu verbinden und Betroffene besser zu schützen. Dieser Ansatz versteht sich als integrativ: Die Täterarbeit ist zentraler Bestandteil des Betroffenen schutzes und der Gewaltprävention und wird explizit pro-feministisch aufgefasst, d.h. sie erfolgt aus der Erkenntnis, dass die Ausübung von Macht und Kontrolle in Paarbeziehungen strukturell verankert ist und einen Nährboden für Gewalthandlungen bildet. Täterarbeit verfolgt daher auch stets das Ziel, die transgenerationale Weitergabe von Gewalt zu unterbrechen. Gleichstellung und Geschlechtersensibilität sind zentrale Kriterien für die Konzepte, die Durchführung und die Weiterentwicklung der Programme. Ein Täterprogramm gemäß dem Standard der BAG TäHG umfasst mindestens 50 Stunden Gruppenarbeit und ein zusätzliches Aufnahmeverfahren.

Ausgangslage zur Täterarbeit 2024: Ungenutzte Chancen zur Intervention

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) führt die Anzahl an Fällen Häuslicher Gewalt dezidiert auf. Auch wenn anzunehmen ist, dass die Dunkelziffer deutlich höher ist, lassen sich hieraus wertvolle Erkenntnisse ableiten. Zunächst ist festzuhalten, dass in heterosexuellen Partnerschaften Frauen deutlich häufiger Betroffene von Partnerschaftsgewalt sind als Männer: 80 % der Betroffenen sind Frauen, 75 % der Tatverdächtigen sind Männer.

Die Gesamtzahl der polizeilich festgestellten Fälle von Partnerschaftsgewalt in Deutschland ist zwischen den Berichtsjahren 2023 und 2024 um 3,7 % gestiegen. Somit werden in der PKS insgesamt 265.942 Fälle Häuslicher Gewalt im Jahr 2024 berichtet. Demgegenüber wurden von den BAG-Mitgliedseinrichtungen 5.143 Fallaufnahmen im selben Berichtsjahr 2024 registriert. Obschon die BAG TäHG und ihre Mitgliedseinrichtungen engagiert und gut vernetzt arbeiten, legen diese Zahlen offen, dass eine Vielzahl der Täter mit bestehenden Angeboten derzeit nicht erreicht werden. Bestehende Zugangsmöglichkeiten müssen besser genutzt und hemmende Strukturen beseitigt werden. Eine erfolgreichere Anbindung von Tätern bietet

enormes Potenzial für die Prävention von Häuslicher Gewalt.

Die BAG TäHG richtet daher den Blick darauf, wie Täter derzeit für entsprechende Angebote rekrutiert werden. Die größte Gruppe von 36 % der Täter meldete sich selbst bei den Einrichtungen. 24 % wurden über Jugendämter vermittelt, 7 % über Staatsanwaltschaften. Die Polizei verwies 6 % der Täter in entsprechende Einrichtungen, 5 % wurden über Strafgerichte und ebenfalls 5 % über Familiengerichte vermittelt.

Auffällig gering ist die Teilnahmequote an Täterarbeitsprogrammen nach proaktiver Zuweisung. Von allen Erstberatungen im Jahr 2024 kamen lediglich 5,6 % durch eine proaktive Zuweisung zustande. Das nicht genutzte Potenzial einer konsequenten Nutzung des proaktiven Ansatzes wird hier deutlich.

Der proaktive Ansatz

Kennzeichnend für den proaktiven Ansatz in der Täterarbeit ist, dass Täterberatungsstellen möglichst schnell nach der Feststellung Häuslicher Gewaltausübung auf die Täter zugehen. Personenbezogene Daten werden dafür zweckgebunden von der Polizei an Interventions- oder Täterberatungsstellen zur Kontaktaufnahme gemeldet. Diese suchen die Täter proaktiv auf und bieten ein niedrigschwelliges Erstgespräch an. Darin geht es um eine Normverdeutlichung, das Einhalten von Kontakt- und Näherungsverboten, die Klärung akuter Bedarfe und die Motivation zur Teilnahme an weitergehenden Programmen der Täterarbeit.

Die Kontaktaufnahme soll möglichst tatzeitnah erfolgen. Mit dem proaktiven Zugang zu den Täterarbeitseinrichtungen wird somit die Aufnahme in ein reguläres Täterprogramm erleichtert.

Darüber hinaus ist die proaktive Täterarbeit von einer starken Netzwerkorientierung geprägt: Die enge Zusammenarbeit mit Polizei, Justiz, Betroffenenberatung, Frauenhäusern, sowie Kinder- und Jugendhilfe stellt ein umfassendes Sicherheitsnetz sicher und sorgt so für eine ganzheitliche und fallorientierte Bearbeitung. Selbstverständlich steht die Verbesserung der Sicherheit der Betroffenen dabei immer im Vordergrund.

Gemäß den Bestimmungen in den Landespolizeigesetzen erfolgt eine Rückmeldung an die Polizei über das Ergebnis der Kontaktaufnahme und ggf.

über die Bereitschaft zur Teilnahme an einem nachgehenden Täterarbeitsprogramm. In Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Bremen sind bereits gesetzliche Regelungen in Kraft, welche die Weiterleitung der notwendigen Daten zum Schutz und zur Intervention grundsätzlich vorsehen. In allen anderen Bundesländern ist eine Datenweitergabe zur Gefahrenabwehr zwar in den Polizeigesetzen verankert, kommt aber nur in wenigen Fällen zur Anwendung.

Zentrale Ziele der proaktiven Täterarbeit:

- Das Unterbrechen von Gewaltkreisläufen und der Betroffenenenschutz
- Die Einhaltung von Kontakt- und Näherungsverboten
- Die volle Verantwortungsübernahme für eigene Gewalthandlungen
- Das Aufdecken von Rechtfertigungen und Schuldzuweisungen
- Die Förderung der Motivation zur Verhaltensänderung
- Die Entwicklung gewaltfreier Handlungsstrategien
- Die Einschätzung des Rückfallrisikos
- Die nachgehende Aufnahme in Täterarbeitsprogramme
- Die Förderung von Empathie

Kontexte proaktiver Täterarbeit

Die Polizeigesetze der Länder, das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung bilden den rechtlichen Rahmen für die Weitergabe personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen und die dortige Datenverarbeitung. Die Prinzipien der Zweckgebundenheit und der Verhältnismäßigkeit müssen bei der Datenweitergabe und -verarbeitung beachtet werden. Die Polizeigesetze der Länder¹ weisen hier einige Unterschiede auf, die sich in der Zahl der proaktiv weitergeleiteten Fälle widerspiegeln.

In der im Dezember 2024 verabschiedeten Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung nach der Istanbul-Konvention wird der proaktive Ansatz als zentrales Element der Gewaltprävention benannt. Durch zweckgerichtete Maßnahmen, wie die Einrichtung von Koordinierungsstellen, gezielte Täterarbeit, verpflichtende Risikoanalysen und Interventionsketten, die frühzeitig eingreifen, soll der proaktive Ansatz vorangebracht werden. Die neue EU-Gewaltschutzrichtlinie (z.B. Richtlinie (EU) 2024/1385) sieht in Artikel 19 den proaktiven Ansatz explizit vor.²

Im Artikel 16 der Istanbul-Konvention („Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“) ist die Umsetzung des proaktiven Ansatzes ebenfalls verankert.

Im Gewalthilfegesetz (GewHG) von 2025 ist der strukturelle Ausbau der Täterarbeit als Präventionsmaßnahme formuliert.

Die Länder müssen bis spätestens 2027 eine Ausgangsanalyse sowie eine Entwicklungsplanung zu ihren Schutz- und Beratungsangeboten erstellen und ein Finanzierungskonzept vorlegen. GREVIO³ forderte bereits 2022, „die Einrichtung von speziellen Programmen für Täter Häuslicher Gewalt im ganzen Land sicherzustellen“. Auch im Referentenentwurf zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom August 2025 ist die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings durch Familiengerichte geplant. Einige Weichen für eine Verbesserung von Intervention und Prävention Häuslicher Gewalt sind also bereits gestellt.

Herausforderungen in der Umsetzung

Weiterhin sind jedoch erhebliche Hemmnisse in der Umsetzung des proaktiven Ansatzes zu verzeichnen. Federal bedingte, unterschiedliche polizeirechtliche Rahmenbedingungen sind hier zu nennen. Datenschutzrechtli-

che Vorgaben verhindern eine stärkere Gewichtung des Betroffenenenschutzes. Die Weitergabe personenbezogener Daten ist aber Voraussetzung für eine gelingende proaktive Täterarbeit. Auch die Versorgung mit Täterarbeit ist lückenhaft. Es gibt nicht genügend Fachkräfte, die eine professionelle Umsetzung gewährleisten können. Die Finanzierung ist vielerorts unzureichend. Ohne ausreichende Ressourcen können Täterprogramme gemäß Standard nur eingeschränkt und der proaktive Ansatz nicht flächendeckend umgesetzt werden. Bisher nehmen nur wenige der proaktiv kontaktierten Personen an einem ersten Beratungsgespräch und nachgehend an einem Täterprogramm teil. Die Motivation zu einer freiwilligen Teilnahme ist eher gering ausgeprägt. Um die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung konsequent voranzubringen, ist eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von mindestens einem Erstgespräch zielführend.

Sachstand des Projektes

„Gleichstellungsorientierte Täterarbeit als Gewaltprävention“

Die BAG TÄHG zielt im Rahmen der Projektförderung durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) darauf ab, diese Hemmnisse abzubauen. Zum einen werden Schulungsmaterialien für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt und in Modellregionen erprobt. Regelmäßige und zielgruppenorientierte Schulungsformate sind unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung des Ansatzes und stellen darüber hinaus Informationen über die Täterarbeit im regionalen Netzwerk sicher. In einigen Regionen, so in Landau (Südpfalz) ist es bereits gelungen, den proaktiven Ansatz erfolgreich zu etablieren. Dort finden auch regelmäßige Fallkonferenzen unter Einbezug aller relevanten Akteur*innen statt. Die Erfahrungen aus den Modellregionen zei-

¹ Die Weitergabe personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen ist in den Polizeiaufgabengesetzen der Länder geregelt: In Baden-Württemberg im PolG BW § 59 Abs. 4, in Bayern im BayPAG § 59, in Berlin im ASOG Bln § 45, in Brandenburg im BbgPolG § 16c, in Bremen im BrermPolG § 55, Abs. 5, in Hamburg im PolDVG § 46, Abs. 1 & 2, in Hessen im HSOG § 22, Abs. 2, in Mecklenburg-Vorpommern im SOG M-V § 39b, Abs. 4, in Niedersachsen im NPOG § 44 Abs. 1, in Nordrhein-Westfalen im PolG NRW § 27 Abs. 2 & 3, in Rheinland-Pfalz im POG § 60, Abs. 1, 2 und 4, im Saarland im SPolDVG § 45, in Sachsen-Anhalt im SOG LSA § 28, in Sachsen im Sächs PVDG § 84, Abs. 3 und in Schleswig-Holstein im LVwG § 201a, Abs. 6.

² EU-Gewaltschutzrichtlinie 2024/1385, Artikel 37: Interventionsprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gezielte Interventionsprogramme eingerichtet werden, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen oder Häuslicher Gewalt oder von Wiederholungsdelikten zu verhindern und zu minimieren.

(2) Die Interventionsprogramme gemäß Absatz 1 werden für die Teilnahme von Personen zur Verfügung gestellt, die einen Akt der Gewalt gegen Frauen oder Häuslicher Gewalt begangen haben, und können für die Teilnahme anderer Personen zur Verfügung gestellt werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie solche Straftaten begehen könnten. Dies kann auch Personen einschließen, die das Bedürfnis verspüren, daran teilzunehmen, beispielsweise, weil sie befürchten, dass sie einen Akt der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt begehen könnten.

³ GREVIO ist der Expert:innenausschuss zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Der erste Evaluierungsbericht wurde im Oktober 2022 vom BMFSFJ (Hrsg.) veröffentlicht.

gen, dass eine verbindliche und enge Kooperation, ausreichende Ressourcen und klare rechtliche Rahmenbedingungen entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit sind. Regelmäßige Schulungen für Polizei und Justiz sowie eine Auswertung und Steuerung der Praxis sind unbedingt erforderlich.

In den Modellregionen Potsdam (Brandenburg) und Nürnberg (Mittelfranken) hingegen bestehen noch erhebliche Umsetzungsdefizite, etwa durch fehlende Durchführungsbestimmungen oder mangelnde Finanzierung.

Die Erfahrungen im Projekt zeigen eindeutig, dass eine einheitliche, flächendeckende Umsetzung dieser wichtigen Gewaltschutzmaßnahme nur durch den politischen Willen zur Umsetzung der vorhandenen rechtlichen Grundlagen und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu erreichen ist. Andernfalls bleibt es bei einzelnen Inseln einer Umsetzung. Diese Einschätzung wird auch durch die bundesweite Statistik der BAG TäHG gestützt, die zeigt, dass der proaktive Ansatz bisher nur punktuell umgesetzt wird.

Kernbotschaften und Ausblick

Der proaktive Ansatz in der Täterarbeit Häuslicher Gewalt setzt auf die frühzeitige Kontaktaufnahme zu gewaltausübenden Personen, um Intervention und Prävention zu verbinden und Betroffene besser zu schützen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) etablierte bereits verbindliche Standards zur Qualitätssicherung und setzt sich

für die Kooperationen in Netzwerken ein. Die BAG TäHG fordert die Einrichtung klarer rechtlicher Regelungen sowie die Sicherstellung finanzieller Rahmenbedingungen, damit Täterarbeit deutschlandweit wirksam umgesetzt werden kann. Wir alle profitieren, wenn Gewaltzyklen unterbrochen und nicht an die nächste Generation weitergegeben werden.

Die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung für die Jahre 2025-2030 mahnt, dass Täterarbeit und insbesondere der proaktive Ansatz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden müssen. Eine flächendeckend erreichbare, gesetzlich und strukturell verankerte Täterarbeit ist unabdingbar, um nachhaltigen Schutz und Prävention zu gewährleisten. Nur so können die Betroffenen rechtzeitig geschützt und Täter zu nachhaltigen Verhaltensänderungen motiviert werden. Die BAG TäHG empfiehlt daher, bestehende Hürden abzubauen, gesetzliche Regelungen deutschlandweit zu vereinheitlichen und Ressourcen bereitzustellen, um die Schutz- und Präventionsziele der kommenden Jahre zu erreichen.

Christof Furtwängler ist Projektreferent für den proaktiven Ansatz bei der BAG TäHG.

Kontakt: christof.furtwaengler@bag-taeterarbeit.de

Literatur und Quellen

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.: „Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit“, Broschüre, Berlin 2023

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.: „Proaktiver Absatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul Konvention“, Broschüre, Berlin 2023

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.: „Täterarbeit Statistik 2024“, Berlin 2025

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer

und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG), Berlin, 2025

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung“ vom 15. November 2012

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes“, Berlin 2025

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul Konvention 2025–2030“, Berlin 2025.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland“, Berlin 2022

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Arbeit mit Tätern in Fällen von häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.“, Berlin 2019

Bundesministerium Inneres Österreich: „Gewaltpräventionsberatung“ in „Öffentliche Sicherheit - Das Magazin des Innenministeriums“, Ausgabe 9/10 2022

Bundeskriminalamt (2024): „Bundeslagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“, Wiesbaden 2024

Deutsches Institut für Menschenrechte: „Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Monitor Gewalt gegen Frauen - Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, Erster Periodischer Bericht, Berlin 2024

Europarat: „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul Konvention), 2011

Improvova: <https://training.improvova.eu/de/trainingsmodule-fur-die-polizei/modul-1-formen-und-dynamiken-hauslicher-gewalt/> online training materials, zuletzt abgerufen am 12.10.2025

Küken, H., Kratky N., Abou Youssef N.: „Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt“, 2011, Evaluation der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Südpfalz (IST) durch die TU Darmstadt

Scambor, C., Wojnicka, K., & Scambor, E.: „Möglichkeiten für einrichtungs- und länderübergreifende europäische Evaluationsstudien zu Täterarbeitsprogrammen bei häuslicher Gewalt.“ Working Paper 3 des Daphne III Projekts „IMPACT: Evaluation of European Perpetrator Programmes“, 2014

Steingen, Anja (Hrsg.): „Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit“, 2019

Welt am Sonntag vom 02.08.2025: „Häusliche Gewalt erreicht in Deutschland Allzeithoch“.

WWP EN – European Network for the Work with Perpetrators: „TACTICS – Verbesserung des Umgangs der Polizeibehörden bei Einsätzen Häuslicher Gewalt und der Ausbau der Weitervermittlung an unterstützende Einrichtungen für Opfer und Täter“, Januar 2025